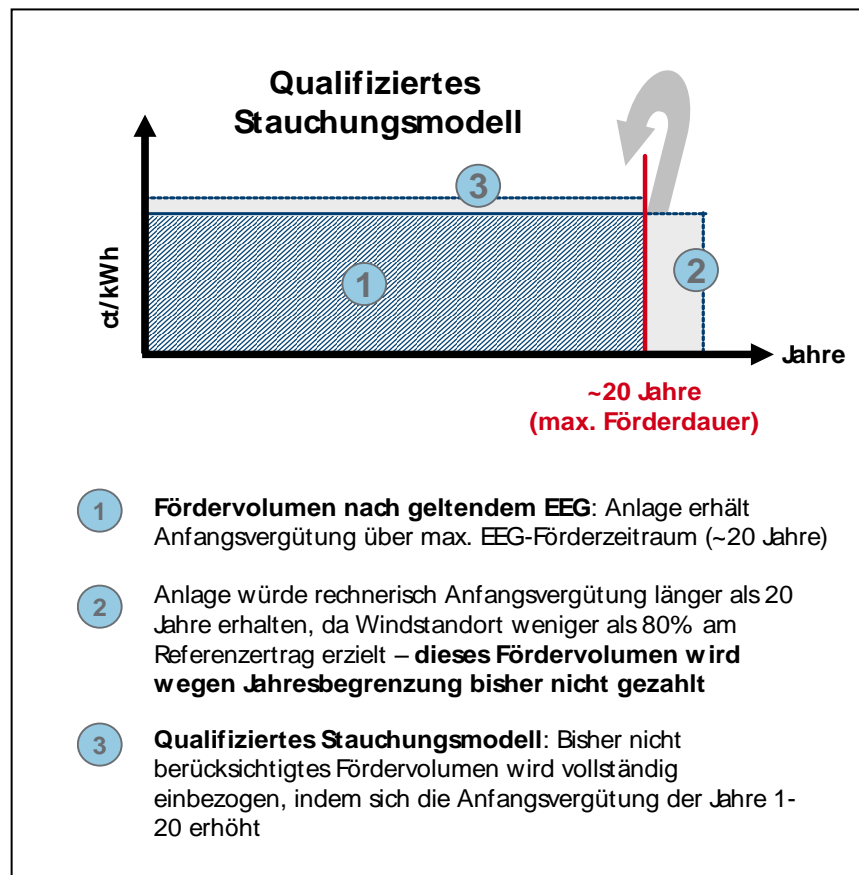


Stauchungsmodell für Windenergie an Land

Die noch vorhandenen landseitigen Windenergie-Potenziale sind unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nur schwer wirtschaftlich erschließbar. Sie können im vollen und notwendigen Umfang nur realisiert werden, wenn die geringere Windhöffigkeit der süddeutschen Standorte stärker berücksichtigt wird.

Im EEG ist zwar das sogenannte Referenzertragsmodell verankert, wonach weniger ertragreiche Standorte eine verlängerte Anfangsvergütung erhalten. Das Modell kann seine Wirkung zur Förderung vieler süddeutscher Standorte allerdings nur bedingt entfalten:

- Ertragsreichere Standorte erhalten als sog. 80%-Standorte die Anfangsvergütung über die maximale Vergütungsdauer von 20 Jahren.
- Weniger ertragreiche Standorte erhalten denselben Vergütungssatz über dieselbe Vergütungsdauer. Die derzeitige Regelung bietet also keine zusätzlichen Anreize, um den Nachteil der geringeren Windhöffigkeit auszugleichen.
- Eine wirtschaftliche Erschließung des Potenzials von Standorten, die zwischen 80% und 60% des Referenzertrages erreichen und die für eine Realisierung der beschleunigten Energiewende erforderlich ist, bedarf folglich einer zielgenaueren Förderung.



8KU Büro Berlin
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
Telefax 030 23455839
E-Mail kontakt@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Berlin, 7. Juni 2011

Daher schlagen wir, in Anlehnung an die aktuell diskutierten Vorschläge bei Wind-Offshore, ein **qualifiziertes Stauchungsmodell für Wind Onshore** vor, wodurch weitere Windenergiepotenziale erschlossen werden können, und dies zu deutlich geringeren Kosten als für Wind Offshore.

Das Modell sieht vor, die volle Förderung auch an diejenigen Anlagen auszuzahlen, bei denen sich gemäß dem Referenzertragsmodell rechnerisch zwar eine längere Laufzeit der Anfangsvergütung ergeben würde, tatsächlich aber diese Verlängerung durch die maximale Förderdauer von 20 Jahren begrenzt wird.

Dies geschieht über eine gleichmäßige Verteilung des bisher unberücksichtigten Fördervolumens auf die Vergütungsdauer von 20 Jahren (vgl. Darstellung).

Auch bei der hierfür notwendigen Anhebung der Vergütungssätze bleibt der Ausbau der Windenergie an Land deutlich günstiger als Offshore: Die Förderkosten für Wind Onshore liegen bei dem von uns vorgeschlagenen Stauchungsmodell unter denen der Wind-Offshore-Förderung. Dieser Aspekt wird in der aktuellen Diskussion zur EEG-Novelle nicht ausreichend berücksichtigt.

Beibehaltung des derzeitigen Vergütungsniveaus und derzeitiger Degression notwendig

Um einen stetigen Ausbau der Windenergie in den nächsten Jahren zu gewährleisten, müssen durch die EEG-Vergütung ausreichende Anreize für die notwendigen Investitionen gesetzt werden. Wir sprechen uns für die Beibehaltung des gegenwärtigen Vergütungsniveaus aus.

Dies beinhaltet insbesondere eine Verlängerung des Systemdienstleistungs-Bonus (SDL-Bonus) über das Jahr 2013 hinaus: Durch die Verpflichtung der Anlagenbetreiber, die Anlagen systemdienstleistungsfähig auszustatten, entstehen Kosten beim Anlagenneubau, die in den Vergütungssätzen nicht abgebildet sind. Der Bonus für Systemdienstleistungen (SDL-Bonus) deckt diese Kosten ab, wird aber nach den Bestimmungen des aktuellen Förderregimes zum 31.12.2013 auslaufen. Dies hätte eine Reduzierung des Vergütungsniveaus von rund 5 Prozent zur Folge.

Da die Kosten noch nicht durch Lerneffekte aufgefangen werden konnten, sollte der SDL-Bonus auch über das Jahr 2013 hinaus erhalten bleiben und dafür in die Grundvergütung integriert werden. Andernfalls würde sich die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten deutlich verschlechtern.

➤ *Um den Ausbau der Windenergie Onshore zu gewährleisten, ist die Beibehaltung des aktuellen Vergütungsniveaus, d. h. die dauerhafte Beibehaltung des SDL-Bonus und der derzeitigen Degressionsrate von 1% notwendig.*

Formulierungsvorschlag (auf Basis des EEG-Referentenentwurfs):

§ 29 Windenergie

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung 4,87 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage ~~9,428,93~~ Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

(2a) Für Strom aus Windenergieanlagen, deren Fristverlängerung rechnerisch die maximale Vergütungsdauer nach § 21 Absatz 2 überschreitet, ergibt sich die Vergütungshöhe abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 1 aus dem Produkt der Anfangsvergütung gemäß Absatz 2 Satz 1 und dem Quotienten aus Fristverlängerung in Monaten gemäß Absatz 2 Satz 2 zuzüglich 60 Monate und der maximalen Vergütungsdauer nach § 21 Absatz 2 in Monaten.

(3) Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt gelten im Sinne des Absatzes 2 als Anlagen mit einem Referenzertrag von 60 Prozent.